

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2020-731675/26-St

Bearbeiter/-in: Mag. Martin Starmayr
Tel: (+43 732) 77 20-13442
Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

**Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen;
Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II);
– Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G 2000**

Linz, 19.02.2021

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der geltenden Fassung, und § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Die Welser Kieswerke Treul & Co GmbH hat bei der Oö. Landesregierung um die Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für ihr Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura UVP II“ in den Marktgemeinden Stadl-Paura und Lambach angesucht. Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Nach Durchführung des Verfahrens, welches als Großverfahren nach dem AVG geführt wird (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000), wird ein Bescheid erlassen werden.

Der bestehende Kiesabbau in Stadl-Paura soll in südlicher Richtung um eine Gesamtfläche von rund 46,2 ha (KG 51125 Stadl-Hausruck, Gst. 326/1, 326/2, 326/3, 326/4, 326/5, 326/6, 326/7, 326/8, 326/9, 326/10, 326/13, 326/65, 326/66, 326/67, 326/68, 326/71, 328) erweitert werden. Der Abbau erfolgt abschnittsweise in Form einer Trockenbaggerung; abgebaute Abschnitte werden renaturiert. Die bestehenden Werksanlagen dienen weiterhin der Aufbereitung des gewonnenen Kieses. Durch das Erweiterungsprojekt ergeben sich auch Änderungen innerhalb der bereits genehmigten Abbaubereiche UVP I und 2007, insbesondere durch Situierung zusätzlicher Schlammteiche innerhalb des Abbaugbietes UVP I, Änderung der Abbaufolge, stufenlose Erhöhung der jährlichen Abbaumenge nach Errichtung der Ausfahrt Nord. Die bereits genehmigte und noch zu errichtende Ausfahrt Nord dient als Haupttransportroute, untergeordnet erfolgt der Transport weiterhin über die Jakob-Neubauer-Straße und einen Forstweg. Inklusive noch nicht abgebauter aber bereits genehmigter Abbauflächen ergibt sich eine Projektlaufzeit von 61 Jahren. Die erforderlichen Rodungen, die abschnittsweise mit nachfolgender Wiederbewaldung durchgeführt werden, erstrecken sich auf ein Gebiet von insgesamt rund 61 ha. Die Endgestaltung erfolgt nach einem naturschutzfachlich ausgearbeiteten Konzept.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektsunterlagen enthalten, die in der Zeit von **25. Februar 2021 bis einschließlich 9. April 2021** während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Stadl-Paura, Marktplatz 1, 4651 Stadl-Paura, im Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Lambach, Marktplatz 8, 4650 Lambach und bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde in elektronischer Form bereitgestellt werden. Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch

geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können in der Zeit von **25. Februar 2021 bis einschließlich 9. April 2021** bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, gegen das Vorhaben schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG). Jedermann kann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Führen Sie dabei bitte die oben angeführte Geschäftszahl an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000).

Soweit Personen nicht in der Zeit von **25. Februar 2021 bis einschließlich 9. April 2021** bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

Mag. Martin Starmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.